

1.)
An die
Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 21.06.2011
Name Herr Trees
Durchwahl 0711 231-3622
E-Mail Michael.Trees@mvi.bwl.de
Aktenzeichen 3951.0/2
(Bitte bei Antwort angeben!)

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg



Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut – Ausgabe 2010

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 04/2010 des BMVBS - Az.: StB 16/7243.7/10-10-10/1171543 - vom 20.03.2010 wurde die „Richtlinie für den Umgang mit Bankettschälgut“ bekannt gegeben.

Die Länderfachgruppe Straßenbetrieb hat die vorliegende „Richtlinie für den Umgang mit Bankettschälgut“ erarbeitet und hierin einheitliche Vorgaben und Rahmenbedingungen für bundesweit abgestimmte Verfahrensweisen zum Umgang mit Bankettschälgut festgelegt.

Die vorliegende Richtlinie regelt in Abwägung der Belange der Straßenbauverwaltung und des Umweltrechtes bisher bestehende Rechtsunsicherheiten beim Umgang mit Bankettschälgut und stellt eine praktische Arbeitshilfe für die Ausführenden dar.

Sie regelt die notwendigen Anforderungen

- für den Verbleib von Bankettschälgut innerhalb des Straßenbauwerkes ohne Untersuchung oder aufwändige Vorbehandlung,
- für eine Verwendung von Bankettschälgut bei größeren baulichen Maßnahmen auf Grundstücken der Straßenbauverwaltung einschließlich Möglichkeiten zur Aufbereitung des Materials und
- für die Durchführung der ordnungsgemäßen Entsorgung von Bankettmaterial an Dritte.

Für die landesweite Anwendung der Richtlinie ist Folgendes zu beachten:

- In Ergänzung zu Nr. 4.2 (Seite 7, letzter Satz) sind umweltanalytische Untersuchungen bei Straßen mit einem DTV ≤ 20.000 Kfz/24h insbesondere dann erforderlich, wenn ein Verdacht von Verunreinigungen aus der Straßenbauhistorie besteht (Bauweisen unter Verwendung von teerhaltigen Bindemitteln).

- Die Anforderungen an die Verwendung gem. Nr. 4.3.2 (Seite 9) richtet sich nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ vom 14.03.2007.
- Die Lagerung von Bankettschälgut (Anlage D, Seite 23) soll die Ausnahme bilden. Eine kurzzeitige Lagerung ist insbesondere dann zugelassen, wenn neben der Erfüllung der Technischen Voraussetzungen (Anlage D1) und Formalen Aspekte (Anlage D2) eine Wiederverwendung des Materials in anderen Bankettbereichen vorgesehen ist.

Die Richtlinie wird für den Bereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und der Landesstraßen in der Baulast des Landes mit sofortiger Wirkung eingeführt.

Die Anwendung bei Kreisstraßen wird im Interesse des gemeinsamen Betriebs- und Unterhaltungsdienstes empfohlen.

Es wird gebeten, die „Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut“ den Landratsämtern und Stadtkreisen (Untere Verwaltungsbehörden) bekannt zu geben.

Über die Erfahrungen mit der Anwendung der Richtlinie ist dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur bis Ende Mai 2013 zu berichten.

Dieses Einführungsschreiben und die Richtlinie werden entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ im Internetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen eingestellt.

gez. Klaiber



Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Verteiler N

nachrichtlich:

Bundesminister für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
Referate WA II 2 und WA III 2

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5145
FAX +49 (0)228 99-300-807-5145

ref-stb16@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2010
Sachgebiet 10.1: Straßenbetriebsdienst

Betreff: Straßenbetriebsdienst;
- Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut

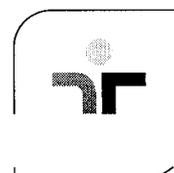
Aktenzeichen: StB 16/7243.7/10-10-10/1171543
Datum: Bonn, 20.03.2010
Seite 1 von 2

Die Länderfachgruppe Straßenbetrieb hat die anliegende „Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut“ erarbeitet und hierin einheitliche Vorgaben und Rahmenbedingungen für bundesweit abgestimmte Verfahrensweisen festgelegt.

Die vorliegende Richtlinie beseitigt in Abwägung der Belange der Straßenbauverwaltung und des Umweltrechtes bisher bestehende Rechtsunsicherheiten beim Umgang mit Bankettschälgut und stellt eine praktische Arbeitshilfe für die Ausführenden dar.

Sie regelt die notwendigen Anforderungen

- für den Verbleib von Bankettschälgut innerhalb des Straßenbauwerkes ohne Untersuchung oder aufwändige Vorbehandlung,





Seite 2 von 2

- für eine Verwendung von Bankettschälgut bei größeren baulichen Maßnahmen auf Grundstücken der Straßenbauverwaltung einschließlich Möglichkeiten zur Aufbereitung des Materials und
- für die Durchführung der ordnungsgemäßen Entsorgung von Bankettmaterial bei Abgabe an Dritte.

Die Richtlinie wurde nach der Länderbeteiligung mit dem Bundesumweltressort einvernehmlich abgestimmt.

Die Anregungen der Umweltseite - insbesondere zur Abfalleigenschaft und zu einer vereinfachten Registerpflicht beim Verbleib von Bankettschälgut im Straßenseitenraum und bei der Eigenentsorgung von Bankettschälgut im Rahmen von straßenbaulichen Maßnahmen - sind in die Richtlinie übernommen worden.

Die Leistungsbeschreibung für die Entsorgung von Bankettschälgut durch Dritte ist nach dem Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK) unter Berücksichtigung der Hinweise in der Anlage E aufzustellen.

Hiermit gebe ich die Richtlinie bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Von ihrem Einführungsschreiben bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die Richtlinie auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Die Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut ist als pdf-Datei auf der anliegenden Diskette verfügbar und kann dort herunter geladen werden.

Über Ihre Erfahrungen bei der Umsetzung der Richtlinie bitte ich mir bis Ende Juni 2013 zu berichten.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Josef Kunz



Beglaubigt:

J. Kunz
Angestellte

Anlage: Richtlinie (CD-ROM)

